

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich Sicherheit und Ordnung	DRUCKSACHE 049/2016
Teilbereich Sicherheit und Ordnung	
Datum 08.06.2016	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	12.12.2016			
Samtgemeinderat	12.12.2016			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt: Lorenz	Beteiligt Klisch	Samtgemeindebürgermeister Matthias Lorenz	Org.-Ziff 10.2 zur Beschlussausführung (Handzeichen)
Beschlussausführung am			

Tagesordnungspunkt:

Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit dem Landkreis Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügte Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für das Jahr 2017 wird zugestimmt

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Es wird Bezug genommen auf die Drucksache 025/2016 (Anlage).

Die bisherigen Vereinbarungen mit dem Landkreis Helmstedt wurden von allen kreisangehörigen Kommunen fristgerecht zum 31.12.2016 gekündigt, da die bisher vereinbarten Erstattungen nicht mehr auskömmlich waren (vergl. Vorlage 025/2016).

Nach § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Aufnahmegesetz sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) im übertragenen Wirkungskreis zuständig. Sie können zur Durchführung dieser Aufgabe kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag heranziehen.

Grundsätzlich besteht zwischen dem Landkreis Helmstedt und den kreisangehörigen Kommunen Einvernehmen, auch zukünftig eine Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abzuschließen und auf eine Satzungsregelung zu verzichten. Dies setzt jedoch voraus, dass eine Verständigung über eine neue Vereinbarung erfolgt.

Neben den Erstattungen von u.a. Miet- und Verbrauchskosten besteht Einvernehmen, dass eine weitere Pauschale pro tatsächlich vorhandenen Asylbewerber landkreisweit gewährt werden soll, die die Aufwendungen der kreisangehörigen Kommunen für Personal- und Arbeitsplatzkosten sowie Aufwendungen für die Akquise, Bereitstellung, Herrichtung und Ausstattung von Wohnraum, Aufwand für den Empfang und die soziale Betreuung abdecken soll. Eine einheitliche Pauschale wird seitens des Landkreises Helmstedt gefordert, um vergleichbare Standards bei der Wahrnehmung der Aufgaben durch die kreisangehörigen Kommunen zu sichern.

Seitens der kreisangehörigen Kommunen wird erwartet, dass sich die Berechnung der Pauschale an den tatsächlichen Kosten orientiert und eine vollumfängliche Kostenerstattung zu Grunde gelegt wird. Die Verhandlungen konnten – auch aufgrund der Kommunal- und Landratswahl nicht zum Ende gebracht werden.

Deshalb besteht nach der Hauptverwaltungsbeamtenrunde am 05.12.2016 Einvernehmen, / die als Anlage 1 beigefügte Vereinbarung für das Jahr 2017 zu schließen. Diese beinhaltet eine Zahlung von 1.100 € pro Asylbewerber nach dem jeweiligen Personenmittelwert für das jeweilige Quartal. Dieser Betrag setzt sich zusammen, aus 1.000 € pro Asylbewerber für das Jahr 2017 und eine weitere Zahlung von 100 € pro Asylbewerber als Ausgleich für Zahlungen des Landes an den Landkreis Helmstedt in 2016.

Die Kostenabgeltungspauschale des Landes (10.000,- € pro Person/Jahr; Personen-Basis (Vorjahr) enthält einen Betrag von 1.500,- € als pauschalierten Kostenanteil für die o.g. Aufwendungen. Hiervon werden 2/3 = 1000 € pro Asylbewerber an die kreisangehörigen Kommunen weitergeleitet.

Vor dem Hintergrund der Sonderbelastung der Stadt Helmstedt aufgrund der Gemeinschaftsunterkunft soll der Ausgleichsbetrag für 2016 auf 500 € festgesetzt wer-

den. Dies ist sachlich gerechtfertigt und mit allen kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis Helmstedt abgestimmt.

Für die Samtgemeinde Nord-Elm bedeutet dies im Vergleich zu 2016 Mehrerträge in Höhe von rd. 83.000 € bei durchschnittlich 92 angenommenen Asylbewerbern.

Zum anderen beinhaltet die Vereinbarung das klare Versprechen, bis zum 0.06.2017 eine neue Vereinbarung für die Jahre 2018 ff. zu erarbeiten, die die Belange des Landkreises und der kreisangehörigen Kommunen entsprechend berücksichtigt.

Die Verwaltung empfiehlt die Annahme der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung für das Jahr 2017.

**Vereinbarung
über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Zwischen

dem Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Landrat
(nachfolgend Landkreis)

und

der , vertreten durch den
(nachfolgend)

wird gem. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz – AufnG) vom 11.03.2004 (Nds. GVBl. vom 25.03.2004, S. 100) in der z.Zt. geltenden Fassung folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Vereinbarungspartner schließen diese Vereinbarung in dem Bewusstsein, dass damit nur für das Jahr 2017 eine Übergangsregelung getroffen wird, insbesondere um auch für die Zeit ab dem Jahr 2018 wiederum einen sachgerechten Kostenausgleich für die Aufgabenwahrnehmung zu erreichen.

Spätestens bis zum 30.06.2017 werden sich die Vereinbarungspartner über eine Anschlussregelung ab 01.01.2018 verständigen. Darin sollen Regelungen über eine standardisierte Aufgabenbeschreibung bei einem weiterhin pauschalierten einheitlichen Kostenausgleichsmodus getroffen werden.

§ 1

Gegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die nach dem AufnG vorgesehene Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG einschließlich der Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

§ 2

Umfang

(1) Die nimmt für den Landkreis folgende Aufgaben wahr:

1. Leistung notwendiger Barzahlungen an die nach dem AsylbLG Berechtigten,

2. Durchführung der Unterbringung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen oder verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern,
 3. Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen bzw. verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern nach Maßgabe der Anlage.
- (2) Die im Rahmen der Heranziehung von der zu treffenden Entscheidungen ergehen im Namen des Landkreises.
- (3) Der Landkreis kann durch Regelungshinweise eine einheitliche Verfahrensweise sicherstellen, soweit er dies für erforderlich hält. Hierbei sind dem Landkreis auf Anforderung die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Erstattung der Aufwendungen

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten der Unterkunft im notwendigen Umfang. Dazu gehören nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall auch die Übernahme mietvertraglich geschuldeter unabwendbarer Aufwendungen. Falls die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt, werden die dort entstehenden Aufwendungen übernommen, soweit eine vorherige Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt erfolgt ist. Kosten bzw. Aufwendungen sind notwendig, soweit deren zu erwartender Umfang angezeigt und mit dem Landkreis abgestimmt worden ist.
- (2) Kosten einer Erstausrüstung von Wohnraum sind nach Maßgabe der Regelungshinweise des Landkreises mit diesem als Personen-bezogener Aufwand abzurechnen.
- (3) Die persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen werden unter Berücksichtigung der Pauschale nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufnG in Höhe von 1.100,- € erstattet. Die Anpassung dieses Betrages orientiert sich an § 4 Abs. 2 Satz 4 AufnG. Die Erstattung erfolgt quartalsweise nachträglich nach dem jeweiligen Personen-Mittelwert.
- (4) Die in Abs. 3 genannten Aufwendungen umfassen insbesondere Personal- und Arbeitsplatzkosten sowie Aufwendungen für die Akquise, Bereitstellung, Herrichtung und – soweit eine Personen bezogene Zuordnung nicht möglich ist – Ausstattung von Wohnraum, außerdem Aufwand für den Empfang, die soziale Betreuung und die Begleitung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

§ 4

Vertragsdauer

Dieser Vertrag ersetzt die mit Wirkung vom 01.01.2014 geschlossene Vereinbarung und gilt für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017.

Helmstedt, den

, den

Anlage

zu § 2 der Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Die im Rahmen der Heranziehung gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 zur Betreuung von zugewiesenen bzw. verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern zu ergreifenden Maßnahmen sollen sich insbesondere an nachstehenden Zielen orientieren:

- Hilfestellung beim Zurechtfinden in der unbekannten neuen Lebenssituation
- Förderung der Eigenverantwortlichkeit zur eigenständigen Alltagsbewältigung
- Unterstützung bei der Aufnahme von Beschäftigungen
- Förderung des friedlichen Zusammenlebens und der gegenseitigen Unterstützung der Bewohner einer Unterkunft
- Hilfestellung zur Vermeidung oder Bewältigung von Konfliktsituationen
- Förderung des Kennenlernens und gegenseitigen Verständnisses zwischen Flüchtlingen und der einheimischen Bevölkerung
- Unterstützung bei der Pflege des Kulturgutes der Flüchtlinge
- Unterstützung bei der Unterbringung und beim Einleben in einer Wohnung
- Förderung und unterstützende Begleitung beim Besuch von Kindertageseinrichtungen und Schulen durch Kinder
- Aufklärung über Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise im jeweiligen Einzelfall einschl. unterstützender Förderung
- Förderung und Erhalt des ehrenamtlichen Engagements.